

Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail an Adresse:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 04.05.2022  
Kimberger/TZ/09/22

**Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden; (GZ.: 2022-0.070.246), STELLUNGNAHME**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

*Aus den Erläuterungen S.1:*

*Mit der Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 des SchOG wurde der bisher als verbindliche Übung geführte Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“ in den Lehrplanbestimmungen der Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 SchOG) und der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 39 Abs. 1 SchOG) als Pflichtgegenstand gesetzlich verankert.*

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung dieses wichtigen Pflichtgegenstandes wurde im Zuge der Schulrechtsnovelle am 15.12.2021 geschaffen und mit 30.12.2021 im BGBl. I Nr. 232/2021 veröffentlicht.

Dass eine Novellierung der Lehrpläne der Mittelschule sowie der AHS, Sek. 1 nach einer Begutachtung allerdings erst im 2. Quartal 2022 wirksam und somit die rechtliche



Grundlage für die Einführung des Pflichtgegenstandes Digitale Grundbildung geschaffen werden soll, bedeutet für alle Schulen im Sek. 1 Bereich, keine Planungssicherheit zu haben!

## **Artikel 1** **Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen**

- Dem § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die nachfolgenden Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 treten wie folgt in Kraft:

1. die Überschrift des Abschnittes B in Anlage 1 Sechster Teil tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft;
2. Anlage 1 Dritter Teil Z 3, Vierter Teil Z 1 und 2, Sechster Teil Abschnitt A sowie Anlage 2, 3, 4, und 5, jeweils Vierter Teil Z 1 und 2 treten hinsichtlich der **1., 2. und 3. Klasse mit 1. September 2022 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2023 in Kraft.**“

Zur Implementierung des Pflichtgegenstandes „Digitale Grundbildung“ steht den Mittelschulen und den allgemeinbildenden höheren Schulen gemäß Studententafel **in der 5. bis 7. Schulstufe jeweils eine zusätzliche Jahreswochenstunde pro Schulstufe** zur Verfügung.

In der 8. Schulstufe wird die **Verbindliche Übung** „Digitale Grundbildung“ auslaufend im Schuljahr 2022/2023 geführt und erst im Schuljahr 2023/2024 als Pflichtgegenstand mit einer weiteren Jahreswochenstunde eingeführt.

BGBl. I Nr. 232/2021:

Dem § 131 wird folgender Abs. 46 angefügt: „(46) ...

2. § 21b Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 39 Abs. 1 und 1a treten mit 1. September 2022 in Kraft;

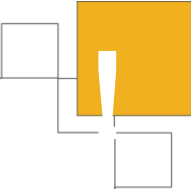
Der § 131 Abs. 46 Z. 2 spricht nicht von einer „Splittung“ der Einführung nach Schulstufen.

Warum wird diese zusätzliche Jahreswochenstunde nicht auch für die 8. Schulstufe bereits im Schuljahr 2022/2023 bereitgestellt?

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer weist abschließend darauf hin, dass

- diese zusätzlichen vier Jahreswochenstunden in der Studententafel der Sekundarstufe 1 für den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ seitens des BMF nachhaltig gesichert sein müssen,
- bereits mit dem Schuljahr 2022/2023 in allen vier Schulstufen der Gegenstand „Digitale Grundbildung“ als Pflichtgegenstand eingeführt wird,



- 
- 
- mit der Einführung dieses neuen Pflichtgegenstandes die schon jetzt extrem hohe Belastungs-/Überlastungssituation der Pädagoginnen und Pädagogen in unseren Schulen durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine dienstrechtlich zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

